

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der

angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies im Straßenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung bestimmt ist. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei einem Grundstück, das mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenzüge derselben Erschließungsanlagen grenzt, wird lediglich die Seite zugrunde gelegt, auf die das höchste Gebührenaufkommen entfällt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die gemäß Absatz (2) zu berücksichtigenden Grundstücksseiten reiner Wohngrundstücke werden bei der Gebührenheranziehung für die erste und jede weitere Grundstücksseite mit der kompletten Frontmeterlänge zu 100% zugrunde gelegt. Eine prozentuale Ermäßigung der Frontmeterlängen bei Eckgrundstücken für die zweite und ggfls. Weitere Straßenseiten wird nicht gewährt.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **2,71 €**.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

a) fünfmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)

Karl-Oberbach-Straße 1 - 5

Kölner Straße

Marktplatz

Oelgasse

Steinweg

Zünftestraße

Südwall

Synagogenplatz

Wallgasse

Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

b) dreimal wöchentlich der Bahnhofsvorplatz

c) einmal wöchentlich alle übrigen Straßen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung – sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche – sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 21.12.2023 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung auf die Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke)

Straßenname	Zusatzangaben
Akazienweg	
Albert-Schweitzer-Weg	außer von „Karl-Oberbach-Straße“ bis Bahnlinie
Alte Bergheimer Str.	
Alte Stadtgärtnerei	
Alt-Mühlrath	
Altes Stadion	
Am Alten Stellwerk	
Am Anger	
Am Berg	
Am Bierkeller	
Am Bodental	
Am Böhnerfeld	Bebauungsplangebiet W 24
Am Bürgerwäldchen	
Am Burghof	Bebauungsplangebiet K 15
Am Busch	
Am Erlenkamp	ab Haus-Nr. 9
Am Feldtor	
Am Fichtenwäldchen	
Am Frohnhof	
Am Gasthausbusch	
Am Gather Hof	
Am Gehöft	
Am Glockenstrauch	
Am Graben	
Am Grünen Weg	
Am Heiland	
Am Heiligenhäuschen	nur Stichstraße
Am Jägerhof	
Am Klostereck	ab Garagenhof und Haus-Nr. 30-40
Am Knupp	
Am Kruchenhof	Stichstraße von Haus-Nr. 45 bis „Maarstraße“
Am Lerchensporn	
Am Mausacker	
Am Mühlenweg	
Am Neurather See	
Am Nußbaum	
Am Pielsbusch	
Am Pösenberg	
Am Probstbusch	
Am Rosenhaag	
Am Rübenacker	
Am Sägewerk	
Am Sprenger	nur Wohnwege
Am Stadtpark	
Am Steelchen	
Am Steinbrink	

Straßenname	Zusatzangaben
Am Tolles	
Am Unteren Bend	
Am Waddenberg	
Am Wegekreuz	
Am Welchenberg	
Am Windpark	
Am Zehnthaus	
Am Zehnthof	
Am Ziegelhof	nur Wohnwege
Am Ziegelkamp	
Am Zolltor	
Amselweg	
An den Dorfhecken	
An den Pappeln	
An der Apfelwiese	
An der Halde	
An der Hülle	
An der Kreuzkaul	
An der Lohe	
An der Sud	nur Wohnwege
An der Südschule	
An Lingers	
An Mevissen	
An St. Lambertus	Straßenzug der Haus-Nrn. 3 bis 11
An St. Nikolaus	
Anne-Frank-Weg	
Apothekerpfädchen	
Auf dem Griessen	nur Wohnwege
Auf dem Mergendahl	nur Wohnwege
Auf der Artwick	
Auf der Heide	
Auf der Hoven	
August-Dehl-Straße	
Bachstraße	
Bedburger Hüll	
Belmener Weg	nur Wohnwege
Bernhard-Letterhaus-Weg	
Bertha-von-Suttner-Weg	
Bilderstöckchen	
Birkenstraße	zwischen „Kolpingstraße“ und „An der Südschule“
Blesdücker Weg	
Blütenstraße	
Borsigstraße	
Braunsberger Straße	nur Wohnwege
Bruchstraße	
Buckaustraße	
Burgwall	
Bussardweg	
Carl-Orff-Straße	
Copernicusstraße	nur Wohnwege
Cyriacusplatz	
Cyriacusstraße	
Dahlienweg	
Daimlerstraße	nur Wohnwege
Damaschkestraße	von „Ginsterweg“ bis „Willibrordusstraße“

Straßenname	Zusatzangaben
Danziger Straße	nur Wohnwege
Dinkelstraße	
Dorfstraße	von „St.-Norbert-Straße“ bis Ausbauende
Dr.-Kottmann-Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 47-82
Dresdener Straße	nur Wohnwege
Drosselweg	
Dückersweg	
Düsseldorfer Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 142-150 und 152-162
Effger-Busch-Weg	
Eichendorffplatz	nur Wohnwege
Eichenweg	
Eigenweg	
Eintrachtstraße	
Elfgener Platz	
Elsener Haus	ab Kirche bis „Rheydter Straße“
Enge Gasse	
Enzianweg	
Ertfgraben	
Ertfwerkstraße	Haus-Nr. 96-106
Erich-Klausener-Straße	
Erlengasse	
Ermlandstraße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Fasanenweg	
Feilenhauerstraße	nur Wohnwege
Ferdinandstraße	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Fleckenweiher	
Flothbachgasse	
Franz-Liszt-Straße	
Freiherrenstraße	
Frenzenhofstraße	
Frischmuthstraße	
Fürstenwalder Straße	nur Wohnwege
Fürther Berg	
Gartenweg	
Geranienweg	
Gerberstraße	
Gierather Weg	
Giersbergstraße	
Gilbachstraße	nur rechtsseitig ab „Nordstraße“
Gilverather Hof	
Ginsterweg	
Glockenstraße	nur Wohnwege
Görlitzer Straße	
Grabenstraße	
Grenzstraße	
Gubisrath	
Gürather Straße	nur Stichweg Haus-Nr. 77 - 93
Gustav-Stresemann-Straße	
Gut Langwaden	
Hahnenpfadchen	
Hans-Böckler-Straße	nur Wohnwege bzw. Stichstraßen
Harffstraße	
Hartmannweg	von „Bahnstraße“ bis Fußgängerweg

Straßenname	Zusatzangaben
Haydnstraße	
Hebbelstraße	von „Königstraße“ bis Wendeplatz
Heckhauserhof	
Heiligenweg	
Heisterweg	
Helene-Weber-Straße	
Hellenbergweg	
Henzenstraße	
Herbert-Rubach-Straße	
Herkenbuscher Weg	nur Wohnwege
Herrenhof	nur Wohnwege
Heyerbusch	
Hilmar-Krüll-Straße	
Hofbuschweg	
Hoffmannstraße	nur Wohnwege
Hölderlinstraße	nur Wohnwege
Hohle Straße	
Hollenweg	nur Wohnwege
Holunderstraße	
Hülchrather Straße	
Hülserweg	
Hünseler Straße	nur Wohnweg Richtung L 116
Hugo-Wolf-Straße	nur Wohnwege
Hundhausenstraße	außer „Lindenstraße“ bis „Walrafstraße“
Im Baumgarten	
Im Bend	
Im Erftbend	
Im Erftgrund	von „Zum Vogelsang“ bis Ende
Im Hauster	
Im Heidchenfeld	
Im Herrenbusch	nur Wohnwege
Im Knauf	
Im Kringsfeld	
Im Krummen Bend	
Im Lehrgarten	
Im Pfarrgarten	
Im Ried	
Im Rixenbend	
Im Weidendahl	
Im Weizenfeld	
Immermannstraße	nur Wohnweg zur „Friedrichstraße“
In der Demar	
Jahnstraße	
Joseph-Pannenbecker-Straße	
Joseph-Pick-Straße	
Julius-Leber-Weg	
Junkerstraße	
Kafkastraße	
Kamillenweg	
Karl-Gördeler-Weg	
Kastanienweg	
Kästnerstraße	nur Wohnweg
Kaulener Straße	
Kauler Hüll	
Kerbelweg	

Straßenname	Zusatzangaben
Kiebitzweg	
Kirchstraße	nur Stichweg Baugebiet Gu 22
Kirschweg	
Klatschmohnweg	
Kleepfädchen	
Kloster Langwaden	
Könensgasse	nur Wohnweg
Königs Lindenstraße	außer von „Willibrordusstraße“ bis „Asterweg“
Kösliner Straße	
Kolpingstraße	nur Wohnwege
Kompweg	von Haus-Nr. 22 bis „Joseph-Pannenbecker-Straße“
Konrad-Thomas-Straße	nur Wohnwege
Kornblumenweg	
Krahwinkelweg	
Kreuzstraße	
Krokusweg	
Kuckucksweg	
Kurt-Huber-Straße	nur Wohnwege
Kurt-Weill-Straße	
Kyllstraße	
Laacher Hamm	
Laacher Straße	
Langenplatz	
Laubfroschweg	
Lautawerkstraße	
Leipziger Straße	
Lerchenweg	nur Wohnwege
Liegnitzer Straße	
Lindenhof	
Lindenstraße	ab Hagelkreuz bis Bahnlinie
Lortzingstraße	
Ludwig-Beck-Straße	
Maarstraße	nur Gasse
Maiblumenweg	
Malvenweg	
Marie-Juchacz-Straße	
Marienburger Straße	
Marienplatz	
Marienstraße	
Mathias-Esser-Straße	
Max-Planck-Straße	
Mecklenburger Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Meisenweg	
Melissenweg	
Memeler Straße	
Menzenweg	
Mistelweg	
Morkener Straße	ab Haus-Nr. 2 bis „Südstraße“
Mühlenhof	
Mühleninsel	
Mühlrather Straße	nur Wohnweg
Münchrather Straße	nur Stichstraße
Narzissenweg	
Neissestraße	Straßenzug Haus-Nr. 23 - 67, Wohnwege u. Garagenvorplatz
Nelkenweg	

Straßenname	Zusatzangaben
Neue Straße	
Neugasse	
Neuhäuser Weg	
Neukircherheide	
Novalisstraße	
Oleanderweg	
Olligsgasse	
Ostpreußenstraße	
Pastoratstraße	
Pfannenschuppen	
Platz der Republik	
Pötzplatz	
Pommernstraße	nur Wohnwege
Postgasse	
Potsdamer Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Rembrandtstraße	
Richard-Strauß-Straße	nur Wohnwege und ab „Gustav-Mahler-Straße“
Robert-Bosch-Straße	
Roseller Straße	
Rotdornstraße	
Rügenweg	
Sanddornweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerstraße	nur Wohnweg
Schillingstraße	
Schirnerstraße	
Schloßstraße	ab Erfbrücke in Richtung „Karl-Oberbach-Straße“
Schnitzlerplatz	
Schönbergweg	
Schrieverspfad	nur Wohnwege
Schulstraße	nur Weg zur Turnhalle
Schwabstraße	
Schwalbenweg	
Sebastianusplatz	
Sportplatzweg	
St.-Bernhard-Straße	nur Wohnwege
Stadtparkinsel	
Stefan-Zweig-Straße	
Steinmetzstraße	
Stormstraße	
Stövergasse	
Tannenstraße	von „Willibrordusstraße“ bis „Vollrather Straße“
Taubenweg	
Theodor-Fontane-Straße	
Theodor-Heuss-Straße	nur Wohnweg
Tilsiter Straße	
Töpferstraße	
Trimbornstraße	
Tulpenweg	
Turmstraße	
Veilchenweg	
Vierwinden	
Vogteistraße	
Vollrather Straße	nur rechtsseitig ab „Hauptstraße“
Vollrather Weg	

Straßenname	Zusatzangaben
Vom-Rath-Straße	
Von-Arnim-Straße	
Von-der-Porten-Straße	von „Kurt-Schumacher-Straße“ bis „Fockstraße“
Von-Droste-Straße	
Von-Hochstaden-Straße	nur Wohnwege
Von-Immelhausen-Straße	
Von-Ketteler-Straße	
Waldweg	
Walrafsgäßchen	
Walrafstraße	
Weberstraße	
Weidenweg	
Weilerbuschstraße	
Weimarstraße	nur Wohnwege
Wiesenstraße	
Wilhelm-Gräser-Straße	
Wilhelm-Leuschner-Weg	
Zeisigweg	
Zelterstraße	
Zum Drehkreuz	
Zum Türling	
Zum Vogelsang	von „Alt-Mühlrath“ bis Haus Nr. 23
Zur Hammhöhe	von „Eschenstraße“ bis „Friedensstraße“
Zur schwarzen Brücke	
Zur Waldwiese	